

Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich vom 20.11.2025

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 20.11.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates – betreffend der Regelung des § 4 Abs. 2 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Gebiet der Stadt

Das Gebiet der Stadt Grevenbroich setzt sich aus den Ortsteilen zusammen, die folgende Bezeichnung führen: Stadt Grevenbroich, Allrath, Barrenstein, Elfggen-Belmen , Elsen, Fürth / Fürther Berg, Laach, Neuenhausen, Südstadt, Noithausen, Orken, Neukirchen, Stadt Hülchrath, Münchrath, Mühlrath, Gubisrath, Neukircher Heide, Gustorf, Gindorf, Frimmersdorf, Neurath, Kapellen, Gilverath, Gruissem, Neubrück, Vierwinden, Hemmerden, Busch, Stadt Wevelinghoven, Langwaden, Tüschbroich, Industriegebiet-Ost.

§ 2

Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt Grevenbroich hat ein Stadtwappen. Es zeigt in Rot eine silberne (weiße) Burg mit hohem gezinntem Torturm und niederem gezinntem Anbau; rechts einen goldenen (gelben) Schild mit einem rotbewehrten und rotbezungen schwarzen Löwen.
- (2) Das Banner der Stadt Grevenbroich ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:4:1 längsgestreift mit dem etwas über die Mitte nach oben verschobenen Wappenschild der Stadt.
- (3) Die Stadt Grevenbroich führt ein Dienstsiegel mit der oberen Umschrift "Stadt Grevenbroich" und der unteren Umschrift "Rhein-Kreis Neuss". Das Siegelbild zeigt im Siegelgrund den Wappenschild der Stadt, dessen Inhalt in Umrisszeichnungen wiedergegeben ist.

§ 3

Rat der Stadt

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Grevenbroich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.
- (3) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages, ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (4) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und Ausschussmitglieder nach spezialgesetzlichen Vorschriften erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld sowie Fahrkostenentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird gemäß § 6 Abs. 1 EntschVO auf die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz festgesetzt.

b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

(6) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen jeder Fraktion, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(7) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Rats- und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes (LRKG). Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist unabhängig von den Vorschriften des LRKG eine Entschädigung je Kilometer nach Maßgabe der EntschVO zulässig. Neben Reisekostenvergütungen werden keine Sitzungsgelder gewährt. Dienstreisen im Inland genehmigt der Bürgermeister und Auslandsdienstreisen der Hauptausschuss. Dienstreisen gelten als genehmigt, wenn sie aufgrund eines Beschlusses des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses unternommen werden.

§ 4

Stellvertretende Bürgermeister, Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretende des Bürgermeisters.
- (2) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgender weiterer Ausschuss ausgenommen: Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration.
- (3) Bei mehreren Ämtern in einer Person wird diese Aufwandsentschädigung nur einmal gezahlt.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen gebildet werden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Befugnisse, Aufgaben und Mitgliederzahlen der Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden durch Ratsbeschluss und in der Zuständigkeitsordnung festgelegt, sofern diese nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
- (3) Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Im Übrigen wird allen Ausschüssen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Rat die Entscheidungsbefugnis im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und im Rahmen der im Haushaltsplan bereit gestellten Mittel übertragen.
- (6) Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte von Fraktionsvorsitzenden, Ausschussvorsitzenden sowie Ratsmitgliedern richten sich nach § 55 GO NRW.

§ 6

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

(1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus zwei Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und ein Drittel gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.

(2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

§ 7

Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit einem Teil ihrer Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister als Dienstvorgesetzter und als Vorsitzender des Rates bzw. bei Ausschusssitzungen dem oder der Ausschussvorsitzenden.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Grevenbroich fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Grevenbroich fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Hauptausschuss einzubringen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die Erledigung des Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle, sofern er nicht unmittelbar entscheidet.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist über die Entscheidung des Hauptausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 9

Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Die Stellen des Bürgermeisters und von vier Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt und führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 10

Verwaltungsvorstand

(1) Der Bürgermeister bildet zusammen mit den Beigeordneten, dem Kämmerer und den Dezernenten den Verwaltungsvorstand. Den Vorsitz erhält der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann auf Dauer oder für einzelne Angelegenheiten weitere Mitglieder zum Verwaltungsvorstand hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsvorstand wird vom Bürgermeister zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig zur gemeinsamen Beratung einberufen.

§ 11

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Grevenbroich festgelegt.

(2) Der Bürgermeister erhält eine generelle Dienstreisegenehmigung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie für Auslandsreisen zu den Partnerstädten und Städtefreundschaften der Stadt Grevenbroich.

Für darüber hinausgehende Auslandsreisen benötigt der Bürgermeister eine Genehmigung der obersten Dienstbehörde gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erstattungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit dienstlich veranlasstem Auslandsaufenthalt (Auslandskostenerstattungsverordnung, AKEVO).

(3) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Beamte, tariflich Beschäftigte

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sind vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder den hierzu besonders beauftragten Bediensteten.
- (3) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten sowie Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten erfolgen durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplans. Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Der Rat hat die Einwohnenden über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten (§ 23 GO NRW). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der öffentlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnendenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnenden verbunden sind. Die Einwohnendenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnendenversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnenden durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnenden über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnenden Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnendenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Erft-Kurier. Daneben sind öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevenbroich gemäß § 27 a VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich zu veröffentlichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem der Erft-Kurier mit der Bekanntmachung erscheint.

(3) Für den Fall, dass der Erft-Kurier nicht erscheint oder eine Bekanntmachung in der durch Abs. 1 Satz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich ist und eine Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 keinen Aufschub duldet, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang am Rathaus und zusätzlich im Internet auf der Internetseite der Stadt Grevenbroich. Nach Wiedererscheinen des Erft-Kuriers bzw. nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung (unter Angabe des Grundes für dieses Verfahren) nachrichtlich zu wiederholen, sofern eine derartige Wiederholung durch Fristablauf nicht überflüssig geworden ist.

§ 16

Zuwendungen

Fraktionen erhalten aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Gruppen sowie Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, stehen zum Zwecke der Vorbereitung auf Ratssitzungen ebenfalls Sach- und Kommunikationsmittel oder finanzielle Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zu. Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich jeweils aus einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein vereinfachter Nachweis zu erbringen (§ 56 Abs. 3 GO NRW).

§ 17

Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 18

Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

(1) In Sitzungen sind Bild-, Ton- und Filmaufnahmen nicht zulässig. Ausnahmen regeln die Absätze 2 und 3.

(2) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung auf www.grevenbroich.de im Internet zulässig. Die Übertragung ist gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zulässig mit dem Einverständnis der davon betroffenen Personen. Diese haben das Recht, ohne Angabe von Gründen bis spätestens zum Sitzungsbeginn, ihre freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Der Zuschauerbereich sowie Personen, die keine Einverständniserklärung erteilt haben, werden nicht aufgenommen.

(3) Bild-, Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen der Medien können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

(4) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 19

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

(1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

(2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.

(3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 20

Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

(1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach

§ 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW.

(2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 kann einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.